

Information für Unternehmen: Unternehmensliquidation

Die Entwicklung eines Unternehmens kann niemand voraussehen. Soll ein Unternehmen liquidiert werden, dürfen am Ende **keine Verpflichtungen** mehr bestehen. Dies gilt naturgemäß auch für Verpflichtungen aus Betrieblicher Altersversorgung.

Seit dem Jahr 1999 ist die hierfür erforderliche Freistellung von Versorgungsverpflichtungen nach den Voraussetzungen des § 4 Abs. 4 BetrAVG durch schuldbeitfreiende Übertragung auf ein Unternehmen der Lebensversicherung oder eine Pensionskasse möglich. Das bedeutet zugleich, dass das Lebensversicherungsunternehmen oder die **Pensionskasse als originärer Versorgungsschuldner in die Zusage eintritt** und den ehemaligen Arbeitgeber hiervon exkulpiert. Diese Form der Übertragung ist als **Liquidationsversicherung** bekannt.

Mit der Einführung der **Insolvenzicherungspflicht** von Pensionskassenzusagen zum 1. Januar 2021 und der damit einhergehenden Gesetzesreform wurde §4 Abs. 4 BetrAVG angepasst. Hiernach ist der für eine Liquidationsversicherung erforderliche Einmalbeitrag bei regulierten Pensionskassen mit dem **sog. Höchstrechnungszins nach der Deckungsrückstellungsverordnung** zu bestimmen (seit dem 1. Januar 2022 sind dies 0,25%). Dies betrifft gleichermaßen bereits bestehende Pensionskassenzusagen, die im Falle der Liquidation durch die Pensionskasse selbst fortgeführt werden sollen.

Was bedeutet das für Unternehmen mit bestehenden Pensionskassenzusagen?

Je nachdem wann eine Pensionskassenzusage erteilt wurde, entspricht der dem Vertrag zugrundeliegende Tarifzins nicht dem aktuell gültigen Höchstrechnungszins von 0,25%. Vielmehr waren die Tarifzinsen in der Vergangenheit deutlich höher. Eine **Neuberechnung der Verpflichtung** ist demnach auch in diesen Fällen erforderlich.

In der Gesetzesbegründung zur Änderung des BetrAVG (BT-Drucksache 19/19037, S. 22 vom 6. Mai 2020) wird klargestellt, dass nach der Übernahme einer Versorgungsverpflichtung durch eine Pensionskasse und Wegfall des Unternehmens keine subsidiäre Arbeitgeberhaftung bei etwaigen Leistungskürzungen mehr besteht. Da eine Unternehmensliquidation nicht mit einer Unternehmensinsolvenz gleichzusetzen ist, besteht folgelogisch auch **kein Schutz durch den Pensionssicherungsverein**, so dass die bestehenden Verpflichtungen durch eine Neukalkulation bestmöglich aufgestellt werden sollen. Das vorhandene Pensionskassenvermögen ist mit einer Einmalzahlung so weit aufzufüllen, dass das Vermögen dem Wert nach Neuberechnung der Verpflichtung mit dem Höchstrechnungszins entspricht. Damit ist dem Schutz der Verpflichtungen ausreichend genüge getan und eine Liquidation möglich.

Auswirkungen einer „fehlerhaften“ Liquidation?

Zu Beginn des Liquidationsprozesses ist ein Liquidator zu benennen, der die gesamte Abwicklung verantwortet. Der Liquidator ist somit auch für die **schuldbeitfreiende Abwicklung von Versorgungsverpflichtungen** zuständig. Erfolgt die Unternehmensauflösung ohne schuldbeitfreiende Abwicklung, liegt eine fehlerhafte Liquidation vor und die Gerichte werden im Zweifel darüber zu entscheiden haben, ob sich der Liquidator bei solchen Fällen, die zuvor eine subsidiäre Arbeitgeberhaftung bedeutet hätten, alternativ verantworten muss.

Was sind die nächsten Schritte?

Wenn Sie eine Unternehmensliquidation planen und Ihre Versorgungsverpflichtungen schuldbeitfreiend auf uns übertragen möchten, nehmen Sie bitte nach Möglichkeit frühzeitig den Kontakt zu uns auf.

Um eine Übertragung zu prüfen, benötigen wir folgende Unterlagen:

- > Kopie der Versorgungszusage inkl. etwaigen Nachträgen oder Ergänzungsvereinbarungen
- > Bei arbeitnehmerfinanzierten Zusagen: Kopie der Entgeltumwandlungsvereinbarung
- > Bei unmittelbaren Versorgungszusagen: Kopie des letzten versicherungsmathematischen Gutachtens zur Bestimmung der Pensionsrückstellung

Anschließend prüfen wir, ob wir die Versorgungszusage übernehmen können oder ob für eine Übertragung im Vorfeld eine Änderung der Zusage erforderlich wäre. Parallel berechnen wir den zur Übertragung erforderlichen Einmalbeitrag mit dem aktuellen Höchstrechnungszins. Die Übertragung selbst erfolgt mit einer vertraglichen

Regelung zwischen dem zu liquidierenden Unternehmen und uns, als Pensionskasse.

Das Liquidationsverfahren sollten zum Zeitpunkt der Übertragung bereits begonnen haben. Der Nachweis der abschließenden Liquidation erfolgt mit [Zurverfügungstellung einer Kopie des Handelsregisterauszuges](#).

Die PKDW auf einen Blick

Die Pensionskasse für die Deutsche Wirtschaft (PKDW) ist seit [über 90 Jahren](#) ein auf Betriebliche Altersversorgung (BAV) spezialisierter Dienstleister. Sie betreut mit einer Bilanzsumme von mehr als 2 Mrd. Euro als eine der führenden überbetrieblichen Pensionskassen [über 600 Mitgliedsunternehmen](#) aller Größenordnungen mit mehr als 95.000 Versicherten. Als Durchführungsweg der Betrieblichen Altersversorgung gewährt die PKDW im Rahmen des Betriebsrentengesetzes Versorgungsleistungen für die [Alters- Invaliditäts- und Hinterbliebenenabsicherung](#).

Stand: 03/2022

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich gerne an unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus der Firmenberatung:

Tel: 0203 99219-92

E-Mail: firменberatung@pkdw.de



Weitere Informationen zur Betrieblichen Altersversorgung mit der PKDW finden Sie im Internet unter www.pkdw.de.

© Alle Rechte vorbehalten. Der Inhalt dieser Seiten dient ausschließlich zur Vorabinformation und darf nur für den persönlichen Gebrauch verwendet werden. Für eine vollumfängliche Information stehen die Satzung, AVB und TaB der PKDW zur Verfügung. Haftungsansprüche gegen die PKDW, die durch die Nutzung der dargebotenen Informationen bzw. durch die Nutzung fehlerhafter und unvollständiger Informationen verursacht wurden, sind grundsätzlich ausgeschlossen.